

Anlage 2
(zu § 16a Abs. 5)

**Fischerprüfungen anderer Bundesländer und Staaten,
die im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Fischerprüfung sind**

1. Österreich:

Fischerprüfungen, die im Bundesland Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien, nach den dort jeweils geltenden fischereirechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt wurden.

2. Deutschland:

Fischerprüfungen, die im Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, nach den dort jeweils geltenden fischereirechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt wurden.

3. Fürstentum Liechtenstein

4. Italien:

Fischerprüfungen, die in der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol / Alto Adige nach den dort jeweils geltenden fischereirechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt wurden.